

**Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Kiedrich
Nr. 06/2021**

Erneute Bekanntmachung und rückwirkendes Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan für das Gebiet „Nordwestlich der Bingerpfortenstraße/ Alter Sportplatz/ Unterer Schoß“ gemäß § 13 Abs.2 BauGB(Baugesetzbuch) der Gemeinde Kiedrich

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Bekanntmachung:

Aufgrund eines Fehlers bei der Ausfertigung ist der Bebauungsplan „Nordwestlich der Bingerpfortenstraße/ Alter Sportplatz/ Unterer Schoß“ nicht in Kraft getreten. Er soll in einem ergänzenden Verfahren gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) durch Wiederholung der öffentlichen Bekanntmachung inhaltlich unverändert rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich hat in ihrer Sitzung am 20.09.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nordwestlich der Bingerpfortenstraße/ Alter Sportplatz/ Unterer Schoß“ gemäß § 13 Abs. 2 BauGB (vereinfachte Änderung), einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 81 HBO als Satzung beschlossen.

Der Beschluss lautet:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- 1) Die Abwägung aus der Beteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB zum Bebauungsplanentwurf „Nordwestlich der Bingerpfortenstraße/ Alter Sportplatz/ Unterer Schoß“ 1. Änderung gemäß den Einzelentscheidungen, wie aus der Anlage ersichtlich.
- 2) Der Bebauungsplan „Nordwestlich der Bingerpfortenstraße/ Alter Sportplatz/Unterer Schoß“ 1. Änderung wird unter Beachtung des Beschlusses zu Punkt 1) in seinen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, auch der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 81 HBO inkl. Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Eine Überprüfung der vorhandenen und geplanten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I. S. 1163) nicht erforderlich ist.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nordwestlich der Bingerpfortenstraße/ Alter Sportplatz/ Unterer Schoß“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB wird hiermit, gemäß § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Kiedrich bekannt gemacht.

Der Plan wird gem. § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Kiedrich während folgender Dienststunden der Gemeindeverwaltung Kiedrich, Bauamt, Marktstraße 27 (Nebengebäude des Rathauses, Marktstraße 23), 65399 Kiedrich

Montag, Dienstag u. Donnerstag	von	8.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch	von und	8.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von	8.00 - 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus sind die Eingangstüren zum Rathaus und zum Nebengebäude momentan und bis auf weiteres geschlossen. Interessierte Bürger, die sich die Unterlagen zum Satzungsbeschluss anschauen möchten, mögen bitte die Klingel am Rathaus, Marktstraße 27 (Klingel mit der Aufschrift „Sekretariat Bürgermeister“) oder am Nebengebäude, Marktstraße 23 / Zugang über „Josef-Staab-Platz“ (Klingel mit der Aufschrift „Bauamt“) betätigen.

Die Amtliche Bekanntmachung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Nordwestlich der Bingerpfortenstraße/ Alter Sportplatz/ Unterer Schoß“ wird, zusätzlich zu den bekannten Medien, auf der Internetpräsenz der Gemeinde Kiedrich veröffentlicht und auf dem Internetportal für Bauleitplanung des Hessischen Wirtschaftsministeriums verlinkt. Nachfolgend der entsprechende Link zum Portal für die Bauleitplanung des Landes Hessen:

<https://bauleitplanung.hessen.de/>

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in den §§ 215 und 44 Baugesetzbuch genannten Fristen zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern und Vermögensnachteilen mittlerweile abgelaufen sind und nicht erneut zu laufen beginnen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres (§ 215 BauGB) seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Der vorstehende Übersichtsplan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Plangebietes.

Kiedrich, den 08.03.2021

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich


Winfried Steinmacher
Bürgermeister

